

Klassenarbeiten in den Klassenstufen 1 bis 10

Klassenarbeiten sind ein wichtiger Bestandteil der Bewertung schriftlicher Leistungen. Bis zur Klassenstufe 10 sind sie allerdings nur **eine** Form neben schriftlichen Kurzkontrollen, Portfolios, schriftlichen Präsentationen u. a. Die Summe aller dieser schriftlichen Leistungsnachweise fließt etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein.

In § 20 der Grundschulverordnung und in Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung sind Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten für diese Schulstufen geregelt. Außerdem sind Regelungen zur zeitlichen Verteilung getroffen und es ist festgelegt, dass die Arbeiten ab Klassenstufe 5 mit einem Notenspiegel zu versehen sind. Termine und inhaltliche Schwerpunkte sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben und pro Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

Anzahl der verbindl. Klassenarbeiten GS			
Fach	Jahrg.	Mindestzahl im Schulj.	Dauer in Min.
Deutsch	3-6	3	45-90
Muttersprache Türkisch	3-6	3	45-90
Mathematik	3-6	3	45-90
1. Fremdspr.	5-6	3	45-90
Naturwiss.	5-6	3	45-90

Anzahl der verbindl. Klassenarbeiten Sek. I			
Fach	Jahrg.	Mindestzahl im Schulj.	Dauer in Min.
Deutsch	5-8	4	30-120
	9-10	4	90-180
1. Fremdspr.	5-6	4	45
	7-10	4	45-150
2. Fremdspr.	alle	4	45-150
3. Fremdspr.	alle	4	45-90
Mathematik	alle	4	45-120
Wahlpfl. (falls nicht 2. oder 3. Fremdspr.)	alle	2	45-90

Innerhalb dieses Rahmens werden Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten in der Gesamtkonferenz beschlossen;

über Einzelheiten der konkreten Umsetzung entscheidet dann die Klassenkonferenz. Die Benotung der Klassenarbeiten ist durch „förderliche Hinweise“ für die weitere Lernentwicklung zu ergänzen und die Ergebnisse müssen mit der Schülerin/dem Schüler besprochen werden.

Der Schulleiterin/dem Schulleiter sind die Ergebnisse mitzuteilen und jeweils eine gute, eine durchschnittliche und eine schwache Arbeit vorzulegen. Wenn mehr als ein Drittel der Arbeiten mangelhaft oder schlechter bewertet sind, muss die Lehrkraft darlegen, wie das vorhandene Defizit durch Förderung behoben werden kann. Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet über eine Wiederholung der Arbeit.

Über die Möglichkeit differenzierter Aufgabenstellung in Klassenarbeiten macht das Schulgesetz keine Aussage. Da jedoch in Rahmenlehrplänen differenzierter Unterricht vorgesehen ist, muss konsequenterweise auch eine differenzierte Leistungsbeurteilung erfolgen können. Die mit dem neuen Schulgesetz außer Kraft gesetzte „AV Klassenarbeiten“ eröffnete bei binnendifferenzierendem Unterricht explizit diese Möglichkeit. Für Integrierte Sekundarschulen (ISS) ermöglicht die Sek I-Verordnung in § 19, dass in einer Klassenarbeit auch „Leistungen auf mehreren Niveaustufen“ überprüft werden können.

Bei der Formulierung von Grundsätzen zu Klassenarbeiten sollten die Gesamtkonferenzen Regelungen entwickeln, die dem Lern- und Unterrichtskonzept der Schule entsprechen und dieses unterstützen. Formulierungen aus der AV Klassenarbeiten und den Rahmenlehrplänen können dabei hilfreich sein. Zur Absicherung differenzierender Verfahren ist eine Festschreibung im Schulprogramm sinnvoll.

Senatorin Scheeres hat im Herbst 2012 angekündigt, die Mindestanzahl der Klassenarbeiten der 10. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache auf drei Arbeiten je Schuljahr zu senken.

Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

16

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am
19.6.2012

§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen. (...)

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. (...)

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsganges festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsganges für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben. (...)

Grundschulverordnung

vom 19.01.2005, zuletzt geändert am
19.6.2012

§ 20 Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

a) schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten,

b) mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie

c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere Hausaufgaben, Heferführung sowie schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten. Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.

(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themenfelder und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernmöglichkeiten in den zu überprüfenden Themenfeldern zu geben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch, ab Jahrgangsstufe 5 in der Fremdsprache und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.

(3) Ab Jahrgangsstufe 3 können, ab Jahrgangsstufe 5 werden in der Regel in allen Fächern außer Sport schriftliche Kurzkontrollen durchgeführt. Der zeitliche Umfang darf 30 Minuten nicht überschreiten. Näheres insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze. (...)

(6) Klassenarbeiten sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zur kurzfristigen Einsichtnahme zu überlassen und ab Jahrgangsstufe 5 mit einem Notenspiegel zu versehen. Die

Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Vorlage einer guten, einer durchschnittlichen und einer schwachen Arbeit mitzuteilen; für schriftliche Kurzkontrollen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage verlangen. Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe mangelhaft oder schlechter, muss die Lehrkraft darlegen, wie das vorhandene Defizit durch Förderung behoben werden kann. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die Klassenarbeit gewertet oder wiederholt wird.

(7) Für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt die Klassenkonferenz nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 16 und 17 individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen bei Bedarf fest. (...)

(9) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.

Sekundarstufe-I-Verordnung

vom 31.03.2010, zuletzt geändert am

4.4.2012 – neu –

(gilt für die SchülerInnen der Integrierten Sekundarschulen und in den Gymnasien für SchülerInnen der Klassen 7 und 8. Ab dem Schuljahr 2014/15 gilt sie dann für alle Klassenstufen der Gymnasien)

§ 19 Lern diagnose, Lernerfolgskontrollen (...)

(2) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten, Vergleichsarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Abs. 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,

2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und

3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

(3) In Klassenarbeiten wird der Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr überprüft. Sofern in einer Klassenarbeit Leistungen auf mehreren Niveaustufen überprüft werden, müssen diese kenntlich gemacht werden. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den jeweiligen Standards der Rahmenlehrpläne entsprechen. Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten für die jeweiligen Fächer ergeben sich aus der Anlage 4. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Abs. 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; in Ausnahmefällen kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden. (...)

(5) Zur Sicherung einheitlicher Standards können fachbezogene schulübergreifende oder schulinterne Leistungsfeststellungen (Vergleichsarbeiten) durchgeführt werden. Schulübergreifende Vergleichsarbeiten werden nach Festlegung der Schulaufsichtsbehörde auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten gemäß Anlage 4 angerechnet. (...)

(6) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung zu versehen und mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(7) Klassenarbeiten sind zusätzlich mit einem Notenspiegel zu versehen und den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zur kurzfristigen Einsichtnahme zu überlassen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Vorlage einer guten, einer durchschnittlichen und einer schwachen Arbeit mitzuteilen; bei schriftlichen Kurzkontrollen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage verlangen. Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe mangelhaft oder schlechter, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob die Arbeit gewertet wird oder eine neue Arbeit zu schreiben ist. (...)

(10) Für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen setzt die Klassenkonferenz nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 bei Bedarf individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.

(11) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsicht gesonderte Regelungen.

Sekundarstufe-I-Verordnung

vom 19.01.2005, zuletzt geändert am 11.02.2010 – alt –

(gilt nur noch für die auslaufenden Klassen der Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie im Schuljahr 2012/13 für die Klassenstufen 9 und 10 der Gymnasien, im Schuljahr 2013/14 für die Klassenstufe 10)

§ 17 Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten, Vergleichsarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Abs. 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,

2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und

3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

(2) In Klassenarbeiten wird der Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr überprüft. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den jeweiligen Standards der Rahmenlehrpläne entsprechen. Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, deren Mindestzahl und die jeweilige Dauer ergeben sich aus der Anlage 5. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 18 Abs. 2 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; in Ausnahmefällen kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden. (...)

(4) Zur Sicherung einheitlicher Standards können in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 fachbezogene Leistungsfeststellungen (Vergleichsarbeiten) in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache durchgeführt werden. Vergleichsarbeiten werden nach Festlegung der Schulaufsichtsbehörde auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten gemäß Anlage 5 angerechnet. Das Nähere über die für die einzelnen Fächer geltenden Festlegungen und das Verfahren der Durchführung der Vergleichsarbeiten wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(5) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung zu versehen und

mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(6) Klassenarbeiten sind zusätzlich mit einem Notenspiegel zu versehen und den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zur kurzfristigen Einsichtnahme zu überlassen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Vorlage einer guten, einer durchschnittlichen und einer schwachen Arbeit mitzuteilen; bei schriftlichen Kurzkontrollen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage verlangen. Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe mangelhaft oder schlechter, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob die Arbeit gewertet wird oder eine neue Arbeit zu schreiben ist. (...)

(9) Für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen setzt die Klassenkonferenz nach Maßgabe der §§ 13 bis 15 bei Bedarf individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.

(10) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.

Ausführungsvorschriften über schriftliche Klassenarbeiten

(AV Klassenarbeiten)

(nicht mehr in Kraft, aber in Teilen noch sinngemäß zu verwenden, sofern kein Widerspruch zu den geltenden Vorschriften besteht)

2 Grundsätze

(1) Schriftliche Klassenarbeiten sollen

- a) dem Schüler und der Schülerin ermöglichen, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu zeigen, fortschreitend Aufgaben selbständig zu lösen und den Stand der eigenen Leistungsentwicklung zu erkennen, sowie denjenigen, denen die mündliche Mitarbeit im Unterricht schwerfällt, Vertrauen in die eigene Leistung geben,

b) den Unterrichtenden helfen, die Leistungen der einzelnen und der Lerngruppe zu messen und zu beurteilen sowie festzustellen, in welchem Umfang bestimmte Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich daraus für die weitere Unterrichtsarbeit ergeben,

c) den Erziehungsberechtigten Einblick in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen ihrer Kinder, auch in Beziehung zum Leistungsstand der gesamten Lerngruppe, informieren.

Sie sind kein Mittel zur Disziplinierung von Schülern und Schülerinnen und sollen diese weder überfordern noch verunsichern.

(2) Schriftliche Klassenarbeiten müssen sich auf den unterrichteten Stoff beziehen und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Lerngruppe mit dem zu kontrollierenden Lerninhalt hinreichend vertraut gemacht worden ist. Basiswissen aus länger zurückliegenden Unterrichtsabschnitten des Schuljahres, in der Kursphase der gymnasialen Oberstufe des Kurshalbjahres, soll nach entsprechender Vorbereitung und Information der Lerngruppe einbezogen werden. Inhalt und Schwierigkeitsgrad sind nach Maßgabe der Rahmenpläne der Leistungsfähigkeit und dem Arbeitstempo des Lerngruppendurchschnitts anzupassen. Die Aufgaben dürfen keine Häufung von Schwierigkeiten enthalten. Binnendifferenzierter Unterricht kann bei Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer berücksichtigt werden.

(3) An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit, in der Woche dürfen höchstens drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Hiervon abweichend dürfen in der Berufsschule zwei Klassenarbeiten an einem Tag geschrieben werden. Die schriftlichen Klassenarbeiten sind nach pädagogischen Gesichtspunkten auf das Schuljahr zu verteilen; eine Häufung ist zu vermeiden. An Tagen, an denen Schüler oder Schülerinnen der Lerngruppe aus religiösen Gründen von der Teilnahme am Unterricht beurlaubt worden sind, sollen schriftliche Klassenarbeiten nicht durchgeführt werden. Die Termine der schriftlichen Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben. Hinweise auf den Lerninhalt, der Gegenstand der schriftlichen Klassenarbeit sein wird, sollen gegeben werden.

(4) Schriftliche Klassenarbeiten dauern in der Regel eine Unterrichtsstunde. Entsprechend dem Alter der Schüler und Schülerinnen und unter Berücksichtigung

der Anforderungen und der Art der Arbeit kann diese Zeit verkürzt oder verlängert werden.

(5) Ist die erste Fremdsprache eine moderne Fremdsprache, dürfen während der ersten drei Unterrichtsmonate keine Klassenarbeiten geschrieben werden. Ist die zweite oder eine weitere Fremdsprache eine moderne Fremdsprache, dürfen während der ersten sechs Unterrichtswochen keine Klassenarbeiten geschrieben werden.

(6) Die Benutzung von Hilfsmitteln (z. B. Wörterbücher, Taschenrechner) kann gestattet werden, wenn deren Gebrauch ausreichend geübt worden ist, gleichwertige Hilfsmittel für alle zur Verfügung stehen, Art und Umfang der Aufgaben auf die Benutzung von Hilfsmitteln abgestellt sind und die Lernziele dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Nähere beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(7) Bei körperbehinderten Schülern und Schülerinnen sind zur Herstellung der Chancengleichheit die äußeren Bedingungen (insbesondere Dauer, etwaige Pausen und zusätzliche Hilfsmittel) so zu gestalten, daß Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden. Die Leistungsanforderungen haben jedoch denen der anderen Schüler und Schülerinnen zu entsprechen.

(8) Schriftliche Klassenarbeiten sind umgehend zu korrigieren, mit den Schülern und den Schülerinnen unter Bekanntgabe des Ergebnisses eingehend zu besprechen sowie ihnen und den Erziehungsberechtigten zur kurzfristigen Einsichtnahme zu überlassen. Sie werden in der Schule bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres oder Semesters aufbewahrt und dann vernichtet oder auf Wunsch ausgehändigt. In den berufsbildenden Oberschulen können die schriftlichen Klassenarbeiten sofort nach der Korrektur ausgehändigt werden.